

II-5665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 GZ. 11 0502/75-Pr.2/92

24. April 1992
 1010 WIEN, DEN
 HIMMELPFORTGASSE 8
 TELEFON (0222) 51 433

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

2480 IAB
 1992 -04- 24
 zu 2506 IJ

Parlament
 1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Holger Bauer und Genossen vom 28. Februar 1992, Nr. 2506/J, betreffend die Kürzung der Zeit zum Verbrennen von nichtmehligen Maischen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. August 1991, GZ. Br-300/5-III/10/91, wurden für die abfindungsweise Herstellung von Branntwein die Anmeldung, Brenndauer und Brennfrist zum Teil neu geregelt. Die Berechnungsformel der Brennzeiten wurde bundeseinheitlich neu geschaffen, um damit für die Abfindungsberechtigten die Anmeldungen zu vereinfachen. Eine Kürzung der Brennzeiten unter das erforderliche Maß war nicht vorgesehen.

Es hat sich in der Folge jedoch herausgestellt, daß die Neuregelung auf kleine und alte Brenngeräte nur bedingt anwendbar ist.

Zu 3.:

Die Finanzämter wurden angewiesen, über ihre Erfahrungen, die sich aus der Umstellung ergeben, bis 30. Juni 1992 zu berichten.

Sollten sich Nachteile aus der Brennzeitberechnung, vor allem für kleinere Brenngeräte, bestätigen, wird das Bundesministerium für Finanzen den obzitierten Erlaß entsprechend modifizieren.

Beilage

BEILAGE**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Kürzung der Zeit zum Verbrennen von nichtmehligen
Maischen

Seit einiger Zeit hat das Bundesministerium für Finanzen die Zeit
für das Verbrennen von nichtmehligen Maischen um 25 % gekürzt.
Diese für den Brenner sehr harte Regelung führt dazu, daß in der
vorgeschriebenen Zeit die angemeldeten Stoffe nicht verbrannt
werden können.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten
an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E :

1. Welche Überlegungen spielten bei der Kürzung der vorgeschriebenen Zeit eine Rolle?
2. Welche Wirkung soll mit dieser Maßnahme erreicht werden?
3. Ist in naher Zukunft geplant wieder die frühere Zeitregelung einzuführen?

Wien, den 28. Februar 1992